

SOZIALVERSICHERUNG: Beitragspflichten für Angestellte, Selbstständigerwerbende und erwerbstätige Rentner

AHV-Beiträge steigen per 2020

Erwerbstätige Personen müssen je nach Alter und Anstellungsverhältnis unterschiedlich hohe Sozialversicherungsbeiträge einzahlen. Zudem wird der AHV-Beitragsatz per 2020 erhöht. Der Artikel schafft eine Übersicht.

BEAT SCHLÄPPI*

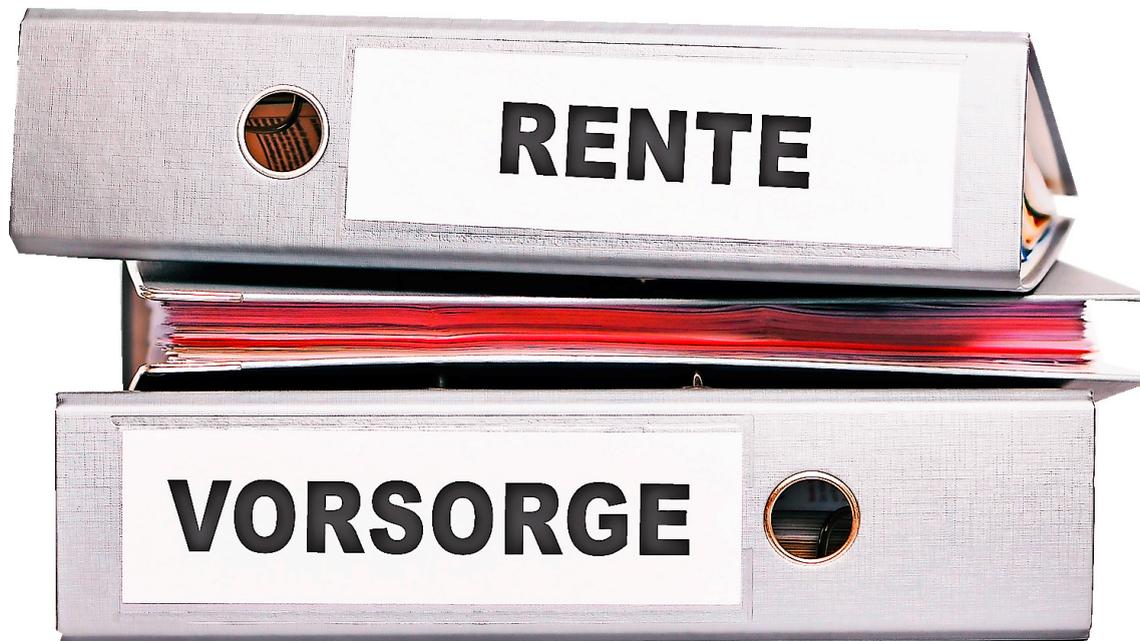


Erwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Nichterwerbstätige Personen, z.B. Vollzeitstudenten, hingegen werden ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres beitragspflichtig. Die Sozialversicherungen werden im Beitragsumlageverfahren finanziert, d.h. die Leistungen der Ausgleichskasse (Alter, Invalidität, Wehrpflicht, Mutterschaft) werden durch die laufenden Beiträge der Beitragspflichtigen bezahlt.

Beiträge bei Anstellung

Die Lohnbeiträge setzen sich aus Alters- und Hinterlassenen (AHV), Invalidenversicherungs (IV), Erwerbsausfallbeiträgen und Arbeitslosenversicherung (ALV) zusammen. Diese Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmeranteil vom Lohn ab und bezahlt den vollen Betrag zuzüglich Verwaltungskosten und den Beiträgen für die Familienausgleichskasse (FAK, FLG) an die Ausgleichskasse (SVA).

Zum AHV-pflichtigen Einkommen zählen alle Stunden- und Monatslöhne, Tagelöhner und EO-Entschädigungen, Naturallöhne wie Kost und Logis usw. Familienmitglieder bezahlen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres sowie nach Erreichen des Rentenalters (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr, Stand: 2019) lediglich auf dem Barlohn Sozialversicherungsbeiträge. Zwischen dem 21. und dem 64./65. Altersjahr ist bei Familienmitgliedern auch der Natural-



LOHNBEITRÄGE BEI ANSTELLUNG

Beitragsätze	2019	Ab 2020
AHV	8,40 %	8,70 %*
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,45 %	0,45 %
ALV	2,2 %	2,2 %
Total	12,45 %	12,75 %

BEITRÄGE BEI SELBSTSTÄNDIGKEIT

Max. Beitragssätze	2019	Ab 2020
AHV	7,80 %	8,10 %*
IV	1,40 %	1,40 %
EO	0,45 %	0,45 %
Total	9,65 %	9,95 %

*Am 19. Mai 2019 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) an. Der Bundesrat hat daraufhin die Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 beschlossen. Damit steigen die AHV-Beiträge.

BEITRÄGE VON AHV-RENTNERN

	Januar	März	August
Monatslohn	2300 Franken	900 Franken	1600 Franken
Freibetrag	- 1400 Franken	- 1400 Franken	- 1400 Franken
Beitragspflichtig	= 900 Franken	0 Franken	200 Franken

lohn (Verpflegung und Unterkunft) beitragspflichtig. Bei geringfügigen Löhnen, welche den Betrag von 2300 Franken pro Arbeitsverhältnis und Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen keine Lohnbeiträge bezahlt werden.

Von dieser Regel ausgenommen sind Tätigkeiten in Privathaushalten (z.B. Putzhilfen, Kinderbetreuung usw.) und die Arbeit von Künstlern. Bei diesen Löhnen müssen bereits ab dem ersten Lohnfranken Sozialabga-

ben entrichtet werden. Allerdings haben Personen bis 25 Jahre einen Freibetrag von 750 Franken pro Jahr. Unter 18-Jährige müssen keine Beiträge bezahlen. Generell gilt: Es steht den Arbeitnehmern frei, eine Beitragsabrechnung auf geringfügigen Löhnen vom Arbeitgeber zu verlangen.

Selbstständigerwerbende

Wer bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend aner-

kannt ist, muss auf seinem Jahreseinkommen Sozialabgaben entrichten. Massgebend für die Beitragsberechnung ist das AHV-pflichtige Jahreseinkommen, welches sich aus dem veranlagten steuerbaren Einkommen für die direkte Bundessteuer zuzüglich der berechneten Sozialversicherungsbeiträge ergibt. Zusätzlich wird ein Abzug für das in den Betrieb investierte Eigenkapital von 0,50 Prozent (Stand: 2019) gewährt.

Bei den Selbstständigerwerbenden gilt eine sinkende Beitragsskala, d.h. der Beitragssatz variiert je nach Höhe des Jahreseinkommens zwischen 5,196 und 9,650 Prozent. Liegt das AHV-pflichtige Einkommen unter 9500 Franken pro Jahr, so ist lediglich der AHV-Mindestbeitrag von 482 Franken (Stand: 2019, ab 2020 492 Franken) geschuldet, sofern dieser Mindestbeitrag nicht bereits durch eine weitere unselbstständige Erwerbstätigkeit gedeckt ist. Ist dies der Fall, kann der Beitragspflichtige auf Verlangen sein selbstständiges Jahreseinkommen mit dem untersten Satz der sinkenden Beitragsskala (5,196 Prozent, Stand: 2019) abrechnen lassen.

Quellensteuer

Diese Art von Abrechnung ist einfach in der Handhabung. Innerhalb 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses muss die-

ses bei der Ausgleichskasse gemeldet werden, wenn bisher noch kein Personal beschäftigt wurde. Zuständig ist die Ausgleichskasse des Kantons, in dem die beschäftigte Person ihren Wohnsitz hat. Bei diesem Abrechnungsverfahren werden einerseits die Lohnbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) und andererseits die Steuern in Form von Quellensteuern direkt über die Ausgleichskasse abgerechnet. Unterjährig sind keine Meldungen an die Ausgleichskasse notwendig. Die Sozialversicherungsbeiträge (6,225 Prozent) und die Quellensteuer (5 Prozent) werden vom Lohn abgezogen. Mit der Ausgleichskasse wird einmal jährlich bis am 30. Januar des Folgejahres abgerechnet. Dieses Verfahren darf jedoch nur angewendet werden, wenn:

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmendem pro Jahr 21330 Franken nicht übersteigt;
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes pro Jahr 56880 Franken nicht übersteigt;
- Die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH usw.) und Genossenschaften ist dieses Abrechnungsverfahren nicht möglich. Dies gilt auch für Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers.

AHV-Rentner

Bleibt die Person auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig, müssen weiterhin Beiträge bezahlt werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen nur noch Beiträge für Löhne entrichtet werden, welche den Freibetrag von monatlich 1400 Franken oder jährlich 16800 Franken übersteigen. Der Freibetrag gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem jemand Anspruch auf eine Altersrente hat, und wird pro Arbeitsverhältnis angewendet. Der Freibetrag muss im jeweiligen Monatslohn berücksichtigt werden, auch wenn jemand nur während einzelnen Monaten im Jahr arbeitet.

Bild: flickr/Tim Reckmann

*Der Autor ist Bereichsleiter Treuhand bei Agriexpert. Tel.: 056 4625111.